

SATZUNG

„BÜRGERHAUS GEMEINSCHAFTSZENTRUM OBERVIELAND e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.) Der Verein führt den Namen „Bürgerhaus Gemeinschaftszentrum Obervieland e.V.“
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen.
- 3.) Der Verein kann Mitglied in anderen gemeinnützigen Vereinen und Institutionen sein, die die Arbeit des Bürgerhauses fördern und unterstützen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Der Bürgerhaus Gemeinschaftszentrum Obervieland e.V mit Sitz in Bremen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.) Zweck des Vereins ist
 - a. Förderung von Kunst und Kultur (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO)
 - b. Förderung der Erziehung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
 - c. Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7AO)
- 3.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch im eigenen Namen durchgeführter Veranstaltungen, die es allen Bürgern ermöglichen, durch verschiedene Formen der Begegnung im Rahmen von Beratung (Menschen in schwierigen persönlichen Lebenslagen helfen), Bildung (Ermöglichen eines Bildungsangebotes im Stadtteil in Kooperation mit anderen Bildungsträgern), Informationen (Vermittlung den Stadtteil betreffende kulturelle und politische Information), Kultur (Ermöglichen eines altersübergreifenden und altersspezifischen Kulturangebotes in Form von Medien, Kreativgruppen, Theater, Spiel und Tanz- und Musikveranstaltungen) am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. Außerdem wird der Zweck durch den Betrieb von Kindertageseinrichtungen verwirklicht.
- 4.) Im Einzelnen werden die Aufgaben des Vereins von dem Geschäftsführer in Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Bereiche

inkl. des Vorstandes in einem Programm niedergelegt, das dem Grundsatz einer guten Zusammenarbeit aller Besucher entspricht.

Der Verein arbeitet überparteilich und überkonfessionell. ER setzt sich dafür ein, die Bewohner in dem Stadtteil zueinander zu führen und das gegenseitige Verständnis zu fördern.

- 5.) Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) und durch das Halten von Beteiligungen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften verwirklichen. Er darf hierzu Tochtergesellschaften gründen und haben. Der Verein darf insbesondere Aufgaben von Zweckbetrieben durch steuerbegünstigte Tochtergesellschaften wahrnehmen; so kann er z.B. den Betrieb von KiTas auf eine gemeinnützige Tochtergesellschaft übertragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Für eigene Mittel, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen stellt der Verein jährlich einen Wirtschaftsplan auf.
- 5.) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied kann eine natürliche Person, juristische Person oder Personenvereinigung werden, die die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet und sich zur Förderung des Vereinszweckes durch sachliche und persönliche Beiträge verpflichtet.
- 2.) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Betroffene binnen einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung der schriftlichen

Mitteilung Berufung an die nächste Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist schriftlich über den Vorstand zu leiten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Aufnahme.

- 3.) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung, Austritt oder Ausschluss.
- 4.) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.12. eines Jahres zulässig und spätestens bis zum 31.10. des Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- 5.) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, insbesondere bei groben Verstößen gegen die Grundsätze des Vereins, Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens und Zahlungsrückständen von Beiträgen von mehr als einem Jahr trotz Zahlungserinnerung.

Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung schriftliche Berufung an die nächste Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist schriftlich über den Vorstand zu leiten. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig über den Ausschluss. Bei Stimmgleichheit ist der Ausschluss aufgehoben.

- 6.) Mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte, insbesondere jeder Anspruch an das Vereinsvermögen. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eventuell geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- 7.) Von Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in jedem Jahr statt, in der Regel im 2. Quartal, statt. Hierzu lädt der Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen ein. Die Mitgliederversammlung kann jeweils entweder real (als reine Präsenzversammlung), und – sofern keine zwingenden Gesetzbestimmungen entgegenstehen – virtuell (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form als Online-Präsenzversammlung (Präsenzversammlung, an der nicht physisch anwesende Mitglieder elektronisch teilnehmen können) erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail, an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat.
- 2.) Die ordentlichen Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3.) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- 4.) Jedes Mitglied hat eine Stimme, Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sofern jedoch ein anwesendes stimmberechtigtes Vereinsmitglied die geheime Abstimmung fordert, muss geheim abgestimmt werden.
- 5.) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Rechnungslegung des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenrevisoren
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes und der Kassenrevisoren
 - e. Entgegennahme des Berichts zum jährlichen Wirtschaftsplan
 - f. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung

- h. Beschlussfassung über Anträge. Anträge zur Mitgliederversammlung können stellen:
- h) a) jedes Mitglied
 - h) b) der Vorstand
- 6.) Anträge sind mit Begründung schriftlich über den Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Anträge auf Änderungen der Satzung und Beitragsveränderungen können nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn sie mit der Einladung schriftlich bekannt gegeben worden sind.
- 7.) Der Vorstand hat außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, so oft er es im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder wenn 20 v.H. der Mitglieder es schriftlich verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist in diesem Fall innerhalb von 30 Tagen abzuhalten. Abs. 1, Satz 2 gilt entsprechend.
- 8.) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Die Wahl des Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Kassierers und Schriftführers sowie der Beisitzer ist in getrennten Wahlgängen und auf Verlangen geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Zum Beisitzer ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
- 9.) Der Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder können in einer Mitgliederversammlung von der Mehrheit aller Mitglieder abgewählt werden, wenn die Versammlung zu diesem Tagesordnungspunkt form- und fristgerecht einberufen worden ist, und ein neues Mitglied des Vorstandes gewählt wird.
- 10.) Vertreter der Stadtgemeinde Bremen können als Gäste an allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- 11.) Von jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das insbesondere die Beschlüsse enthält und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Kassierer und Schriftführer sowie höchstens 4 Beisitzern und dem Geschäftsführer.

- 2.) Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer, der Schriftführer und der Geschäftsführer. Der Geschäftsführer ist einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende oder einer der Vorsitzenden mit dem Kassierer oder dem Schriftführer vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- 3.) Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassierer und Schriftführer sowie die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung als Vorstandsmitglieder gewählt. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer bestellen ein weiteres Vorstandsmitglied, das die Aufgaben der Geschäftsführung als hauptamtlicher Geschäftsführer übertragen erhält. Sie haben für die Wahl des Geschäftsführers als weiteres Vorstandsmitglied ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Bestellung und Abberufung bedürfen einer Mehrheit von 2/3. Wählbar sind alle unbeschränkt geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Hauptamtliche Mitarbeiter können mit Ausnahme des Geschäftsführers nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- 4.) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des vertretungsberechtigten Vorstandes gemäß § 26 Abs. 2 BGB, entscheidet der Vorstand, ob eine Ergänzungswahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung stattfindet oder ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wird.
- 5.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 6.) Beratend kann die Assistenz der Geschäftsführung des Bürgerhauses Gemeinschaftszentrum Obervieland teilnehmen. Der Vorstand kann Sachverständige hinzuziehen. Über die Teilnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

- 7.) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden; sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 8.) Von jeder Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt, das insbesondere die Beschlüsse enthält und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 9.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Dem Vorstand obliegt insbesondere die Aufsicht der Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
Der Kassierer ist gegenüber den gewählten Vorstandsmitgliedern rechenschaftspflichtig über die Rechnungsprüfung und Überwachung einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung. Der Kassierer kann im Rahmen der laufenden Geschäftsführung weitere Aufgaben übernehmen, z.B. die Mitgliederverwaltung.
Dem Schriftführer fällt die Aufgabe zu, für den Vorstand den Schriftwechsel mit den Mitgliedern zu führen, ihm obliegt weiterhin die Erstellung von Protokollen zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die Aufgaben dürfen auch vom Vorstand an die Geschäftsführung delegiert werden. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vereinsarbeit entstehen, sind ihnen zu ersetzen. Die Auslagenerstattung kann auch durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der Ehrenamtszuschale (vgl. § 31 a Abs. 1 Satz 1 BGB in der jeweils gültigen Fassung) pauschalisiert werden. Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein wie gegenüber den Mitgliedern desselben für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflicht verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 8 Besondere Beschlussfassung

- 1.) Gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die nicht von der Mehrheit aller Mitglieder gefasst worden sind, kann der Vorstand binnen einer Woche Einspruch erheben.

- 2.) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Er ist zu begründen. In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig beschließt.
- 3.) Ein Einspruch des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung aufgehoben werden, wenn zu diesem Tagesordnungspunkt form- und fristgerecht eingeladen wurde. § 6 Abs. 1, Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9 Kassenrevision

- 1.) Die Kassenrevisoren haben die Kasse und das Rechnungswesen zu prüfen und jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.
- 2.) Die Kassenrevisoren sind jederzeit zur Kassenrevision berechtigt.
- 3.) Die Kassenrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Sie sind so zu wählen, dass in jedem Jahr ein Kassenrevisor ausscheidet und ein neuer zur Wahl steht.
- 4.) Die Wiederwahl eines Kassenrevisors kann frühestens 1 Jahr nach seinem Ausscheiden aus dieser Funktion erfolgen.

§ 10 Satzungsänderung

- 1.) Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung nur beschließen, wenn diese in form- und fristgerecht zugegangener Einladung als gesonderter Tagesordnungspunkt ausgewiesen worden ist. Die beabsichtigte Satzungsänderung ist formuliert dem Vereinsmitglied auf Wunsch zur Verfügung zu stellen und im Bürgerhaus Gemeinschaftszentrum Obervieland bis zur Beschlussfassung öffentlich auszulegen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist zu diesem Punkt beschlussfähig, wenn 10 v.H. Mitglieder anwesend sind.
- 3.) Die Änderung ist beschlossen, wenn wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist zu einer erneuten Mitgliederversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt

einzuladen. In dieser Einladung wird darauf hingewiesen, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist. Die Änderung auf der Mitgliederversammlung ist beschlossen, wenn wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

- 4.) Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht – Vereinsregister oder vom Finanzamt gefordert werden, kann der Vorstand allein wirksam beschließen. Die nächste Mitgliederversammlung ist zu informieren.
- 5.) Satzungsänderungen werden mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins ist in der Einladung an die Mitglieder als einziger Tagesordnungspunkt bekannt zu geben.
- 2.) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb einer Frist von 30 Tagen form- und fristgerecht eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.
- 3.) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtgemeinde Bremen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der Gemeinwesenarbeit in Bürgerhäusern zu verwenden hat.

Schlussbemerkung

In dieser Satzung ist die männliche Sprachform verwandt worden, dieses steht zugleich und gleichberechtigt für die weibliche Sprachform.

So beschlossen mit der:

- Gründerversammlung am 15.08.1974 in Bremen
- Änderung auf der Jahreshauptversammlung am 15.12.1975 in Bremen
- Änderung auf der Jahreshauptversammlung am 21.03.1980 in Bremen
- Änderung auf der Jahreshauptversammlung am 13.03.1989 in Bremen

- Satzungsneufassung auf der Jahreshauptversammlung am 24.04.1995 in Bremen
- Durch Beschluss des dazu ermächtigten Vorstands vom 20.02.1996 ist die Satzung geändert in den §§2(Zweck) und 3 (Gemeinnützigkeit)
- Änderung auf der Jahreshauptversammlung am 29.Mai 2006 in Bremen (lt. Alter Satzung nicht beschlussfähig)
- Änderung auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 26.06.2006
- Neufassung der Satzung auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20.07.2020.
- Neufassung der Satzung auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 12.12.2022